

ÜBERTRITTSVEREINBARUNG - ABFERTIGUNG

Einfriervariante

HINWEIS: Es handelt sich hier um eine Mustervereinbarung. In der Praxis können Verträge abweichen. Wir raten daher vor Unterzeichnung einer Übertritts-Vereinbarung Beratung bei der Arbeiterkammer einzuholen.

Zwischen Frau Herrn

Vorname

Nachname

Straße | Hausnummer | Stiege | Tür

PLZ

Ort

in der Folge kurz „Arbeitnehmer/-in“ genannt und der Firma

Firmenname

Straße | Hausnummer | Stiege | Tür

PLZ

Ort

vertreten durch:

Vorname

Nachname

in der Folge kurz „Arbeitgeber/-in“ genannt, wird Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Inhalt dieser Vereinbarung ist der Übertritt von den bisher auf dieses Arbeitsverhältnis anzuwendenden Bestimmungen über die Abfertigung auf jene des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorge (BMSVG).

2. Stichtag

Als Stichtag für den Übertritt in das Abfertigungsrecht nach BMSVG wird der vereinbart. Hinsichtlich des Abfertigungsanspruches für die Dienstzeit ab diesem Tag gelten die

KONTAKT

Rechtsschutz Linz
ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
TEL +43 (0)50 6906-1
E-MAIL rechtsschutz@akooe.at
WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at

ÜBERTRITTSVEREINBARUNG - ABFERTIGUNG Einfriervariante

Bestimmungen des BMSVG. Entsprechend sind Beiträge an jene betriebliche Vorsorgekasse, mit welcher die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber in einem Vertragsverhältnis steht, zu entrichten.

3. Altabfertigung

Die Altabfertigungsanwartschaft, die im bisherigen Verlauf des Arbeitsverhältnisses bis zum Stichtag erworben wurde, wird mit Monatsentgelten fixiert.¹

Im Falle einer abfertigungserhaltenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird diese Abfertigung im Rahmen des bisherigen Abfertigungsrechtes auf Basis des letzten Monatsentgelts im Sinne des § 23 Abs. 1 AngG berechnet. Der Anspruch auf diese Abfertigung richtet sich gegen die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers	Unterschrift der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

¹ Nach dem BMSVG (§ 47 Abs. 2) ist die Untergrenze der „eingefrorenen“ Altabfertigungsanwartschaft mit den nach dem Angestelltengesetz (oder anderen maßgeblichen Gesetzen) oder Kollektivvertrag fiktiv bis zum Stichtag erworbenen ganzen Monatsentgelten bestimmt. Es können jedoch freiwillig auch höhere Abfertigungsanwartschaften „eingefroren“ werden. Denkbar wäre hier zum Beispiel, die zwischen zwei Abfertigungssprüngen liegende Zeit aliquot in Monatsentgelte umzurechnen.

KONTAKT

Rechtsschutz Linz
ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
TEL +43 (0)50 6906-1
E-MAIL rechtsschutz@akooe.at
WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at